

**INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 200  
ÜBERGEORDNETE ZIELE DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS UND  
GRUNDSÄTZE EINER PRÜFUNG IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN  
INTERNATIONAL STANDARDS ON AUDITING  
(ISA [DE] 200)**

(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)

[ISA [DE] 200 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in Anlage D.1 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

1.	Einleitung .....	3
1.1.	Anwendungsbereich dieses ISA [DE] .....	3
1.2.	Abschlussprüfung.....	4
1.3.	Anwendungszeitpunkt .....	6
2.	Übergeordnete Ziele des Abschlussprüfers .....	7
3.	Definitionen .....	7
4.	Anforderungen .....	11
4.1.	Berufliche Verhaltensanforderungen bei Abschlussprüfungen.....	11
4.2.	Kritische Grundhaltung.....	11
4.3.	Pflichtgemäßes Ermessen .....	11
4.4.	Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise und Prüfungsrisiko.....	12
4.5.	Durchführung einer Prüfung in Übereinstimmung mit den [IDW PS und] ISA [DE] .....	12
4.5.1.	Einhaltung der für die Prüfung relevanten [IDW PS und] ISA [DE] .....	12
4.5.2.	In einzelnen [IDW PS bzw.] ISA [DE] genannte Ziele.....	12
4.5.3.	Einhaltung relevanter Anforderungen.....	12
4.5.4.	Nichterreichen eines Ziels.....	13
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	13
5.1.	Abschlussprüfung.....	13
5.1.1.	Prüfungsumfang (Vgl. Tz. 3[-D.3.2]).....	13
5.1.2.	Aufstellung des Abschlusses (Vgl. Tz. 4) .....	14
5.1.2.1.	Spezifische Überlegungen zu Prüfungen im öffentlichen Sektor .....	17
5.1.3.	Form des Prüfungsurteils (Vgl. Tz. 8[-D.8.1]) .....	17

5.2.	Definitionen .....	18
5.2.1.	Abschluss (Vgl. Tz. 13(f)).....	18
5.2.2.	Risiko wesentlicher falscher Darstellungen (Vgl. Tz. 13(n)).....	18
5.3.	Berufliche Verhaltensanforderungen bei Abschlussprüfungen (Vgl. Tz. 14[-D.14.1]) .....	18
5.4.	Kritische Grundhaltung (Vgl. Tz. 15).....	20
5.5.	Pflichtgemäßes Ermessen (Vgl. Tz. 16) .....	21
5.6.	Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise und Prüfungsrisiko (Vgl. Tz. 5 und 17).....	22
5.6.1.	Ausreichender Umfang und Eignung von Prüfungsnachweisen ..	22
5.6.2.	Prüfungsrisiko .....	23
5.6.2.1.	Risiken wesentlicher falscher Darstellungen .....	24
5.6.2.2.	Entdeckungsrisiko.....	25
5.6.3.	Inhärente Grenzen einer Abschlussprüfung .....	26
5.6.3.1.	Wesen der Rechnungslegung.....	26
5.6.3.2.	Wesen von Prüfungshandlungen .....	27
5.6.3.3.	Zeitgerechtigkeit der Rechnungslegung und Ausgewogenheit von Nutzen und Kosten.....	27
5.6.3.4.	Andere sich auf die inhärenten Grenzen einer Abschlussprüfung auswirkende Sachverhalte .....	28
5.7.	Durchführung einer Prüfung in Übereinstimmung mit den [IDW PS und] ISA [DE] .....	29
5.7.1.	Wesen der [IDW PS und] ISA [DE] (Vgl. Tz. 18) .....	29
5.7.1.1.	Spezifische Überlegungen zu Prüfungen im öffentlichen Sektor .....	30
5.7.2.	Inhalt der [IDW PS und] ISA [DE] (Vgl. Tz. 19).....	30
5.7.2.1.	Überlegungen zur Skalierbarkeit.....	32
5.7.2.2.	Spezifische Überlegungen zu automatisierten Tools und Techniken .....	32
5.7.3.	In einzelnen [IDW PS bzw.] ISA [DE] genannte Ziele (Vgl. Tz. 21) .....	33
5.7.3.1.	Nutzung von Zielen zur Feststellung der Notwendigkeit für zusätzliche Prüfungshandlungen (Vgl. Tz. 21(a))...	33
5.7.3.2.	Nutzung von Zielen zur Beurteilung, ob ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt wurden (Vgl. Tz. 21(b)).....	34
5.7.4.	Einhaltung von relevanten Anforderungen .....	34
5.7.4.1.	Relevante Anforderungen (Vgl. Tz. 22) .....	34
5.7.4.2.	Abweichung von einer Anforderung (Vgl. Tz. 23) .....	35
5.7.5.	Nichterreichung eines Ziels (Vgl. Tz. 24[-D.24.1]) .....	35
	[Anlage D.1 (Vgl. Tz. D.2.1).....	37
	Überblick über die Standards, die zusammen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung bilden.....	37
	Anlage D.2 (Vgl. Tz. D.2.1).....	40
	Überblick über die aus der Übersetzung der vom IAASB herausgegebenen ISA resultierenden Abweichungen zu den nach den IDW PS verwendeten Begriffen in der Berichterstattung des Abschlussprüfers .....	40

*ISA [DE] 200*

Anlage D.3 (Vgl. Tz. D.2.2).....	41
Überblick über die vom IAASB herausgegebenen ISA, die nicht Bestandteil der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sind .....	41